

Verordnung über die Fonds «Schule Kirchlindach» und «Schule Herrenschwanden»

vom 5. April 2023

Der Gemeinderat Kirchlindach erlässt gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV; BSG 170.111) folgende Verordnung:

Entstehung	<p>Art. 1 ¹Die ehemaligen Klassenkassen mit Bargeld, welche aus Spenden von Eltern, kleinen Überschüssen aus der Lagerabrechnung oder Einnahmen aus Verkäufen (Taler, Swissaid, etc.) bestanden haben, wurden aufgelöst.</p> <p>²Um weiterhin solche Einnahmen verwalten zu können, wurden die beiden Fonds «Schule Kirchlindach» und «Schule Herrenschwanden» als Verpflichtung angelegt.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹Die beiden Fonds sind zu folgenden Zwecken und nur für den laufenden Schulbetrieb, d.h. zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler, bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Projekte- Spenden- Ausserordentliche Anschaffungen <p>²Ein Beitrag zur Finanzierung vorgesehener Budgetpositionen ist ausgeschlossen.</p>
Äufnung	<p>Art. 3 ¹Der Fonds «Schule Kirchlindach» weist per 31.12.2022 einen Bestand von CHF 2'562.25 auf.</p> <p>²Der Fonds «Schule Herrenschwanden» weist per 31.12.2022 einen Bestand von CHF 3'864.10 auf.</p> <p>³Die beiden Fonds werden aus Schenkungen und Spenden sowie kleinere Einnahmen am Schulfest, von Wettbewerben oder ähnlichen Events geäufnet.</p>
Organisation	<p>Art. 4 ¹Die Entscheidungsbefugnis über die Entnahme aus den Fonds wird wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bis CHF 1'000.00 Entscheid durch die Finanzverwaltung zusammen mit der Schulleitungb) bis CHF 5'000.00 Entscheid durch die zuständige Kommissionc) über CHF 5'000.00 Entscheid durch den Gemeinderat, abschliessend <p>²Die Verwaltung der beiden Fonds obliegt der Finanzverwaltung. Diese untersteht der üblichen Aufsicht der Kontrollorgane. Das Fondskapital ist in der Bilanz der Gemeinderechnung enthalten.</p>
Verzinsung	<p>Art. 5 Der Bestand der beiden Fonds wird nicht verzinst.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 6 Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Bestimmungen.</p>

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 5. April 2023 genehmigt.

Kirchlindach, 5. April 2023

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident

Die Geschäftsleiterin

sig. Adrian Müller

sig. Diana Manova

Adrian Müller

Diana Manova

Auflagezeugnis

Die vom Gemeinderat am 5. April 2023 genehmigte Verordnung über die Fonds «Schule Kirchlindach» und «Schule Herrenschwanden» lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen öffentlich auf. Auflage und Inkraftsetzung wurden im amtlichen Anzeiger vom 14. April 2023 bekannt gemacht.

Kirchlindach, 19. Mai 2023

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Die Geschäftsleiterin

sig. Diana Manova

Diana Manova